

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Anlagen

Telefax: 05672/6996-5625

E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

DVR: 0024660

UID: ATU36970505

_____bahnen, _____
Schipistenanpassung _____ (Einreichprojekt 2005) – forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung;

Geschäftszahl III-43342/23

Reutte, 22.11.2005

BESCHIED

_____ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Vorlage des Projektes Schipistenanpassung _____ (Forst- und naturschutzrechtliches Einreichprojekt 2005) von _____ vom Juli 2005, um die Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Schipistenanpassungen im Schigebiet _____ angesucht.

Im Detail sind folgende Maßnahmen geplant:

_____abfahrt:

Im Bereich der bestehenden Schiabfahrt ist geplant, die schmale Berme im Bereich der Hangquerung durch bergseitigen Materialabtrag und talseitige Anschüttung sowie Angleichung der exponierten Berme am Ende der Hangquerung zu verbreitern. Insgesamt sollen 2.650 m³ Erdmaterial bewegt werden und dadurch eine neue Schipistenfläche im Ausmaß von 1.060 m² entstehen.

2. Verbindungsabfahrt _____

Der bestehende Schiweg an der Verbindungsabfahrt _____ bleibt hinsichtlich seiner Höhenlage erhalten. Er soll jedoch auf eine, für den Schibetrieb nutzbare, Breite von mindestens 12 m ausgebaut werden. Die Verbreiterung erfolgt im Wesentlichen durch bergseitigen Materialabtrag. Talseitig soll eine große Geländesenke sowie die bestehende Schiabfahrt am Ende des Schiweges angeschüttet werden.

Insgesamt soll eine neue Schipistenfläche im Ausmaß von 2.220 m² entstehen.

3. Schlepplifttrasse des [REDACTED] liftes:

Die Schlepplifttrasse des [REDACTED] liftes soll im unteren Bereich verbreitert werden. Diese weist derzeit, insbesondere bei den Liftstützen, nur eine sehr geringe Breite von 2 – 3 m auf, sodass eine maschinelle Präparierung nicht möglich ist. Die zukünftige Breite soll 6 m betragen, wobei die betroffene Grundfläche 569 m² beträgt.

4. Rodungen/betroffene Grundstücksfläche:

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind Rodungen im Ausmaß von insgesamt 3.849 m² erforderlich. Insgesamt sind Geländeänderungen durch Pistenkorrekturen im Ausmaß von 9.939 m² geplant.

5. Betroffene Grundstücke:

<u>Gst.Nr.</u>	<u>EZ</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Geplante Maßnahmen:</u>	<u>betroffene Fläche:</u>
[REDACTED] abfahrt				
[REDACTED]	[REDACTED]	Agrargemeinschaft [REDACTED]	Geländeanpassung [REDACTED]	7.119 m ²
<u>Verbindung</u> [REDACTED]				
[REDACTED]	[REDACTED]	Agrargemeinschaft [REDACTED]	Rodung, Abtrag, Schüttung	770 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Rodung, Abtrag, Schüttung	850 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Rodung, Abtrag	400 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Rodung, Abtrag	100 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Rodung, Abtrag	30 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Schüttung	300 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Rodung, Abtrag	350 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Rodung, Abtrag	20 m ²

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde zu dem gegenständlichen Projekt folgender

B e f u n d

erhoben:

a) aus forstfachlicher Sicht:

abfahrt:

Hier ist die Verbreiterung einer schmalen Berme im Bereich der Hangquerung durch bergseitigen Materialabtrag und talseitige Anschüttung sowie die Angleichung einer exponierten Berme am Ende der Hangquerung geplant. Dazu ist auf dem Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] Eigentümerin Agrargemeinschaft [REDACTED] auf der orographisch linken, somit südlichen Seite der bestehenden Abfahrt von der Bergstation das Zurücknehmen des Bestandesrandes um max. 15 m und auf der gegenüberliegenden, orographisch rechten Seite der Abfahrt eine Rodung einer Breite von 6 bis 10 m im Anfangsbereich und im Auslauf die Entfernung einer bewaldeten Gruppe mit einer maximalen Breite von 25 m erforderlich.

Die dauernde Rodungsfläche beträgt 1.060 m².

Der forstliche Bewuchs der Rodungsflächen wird im Wesentlichen von einem Fichten-Lärchen-Altholzbestand gebildet, in dem auf Bestandeslücken Fichten- und Lärchenjungwüchse durch Naturanflug aufkommen sind.

Der geologische Untergrund wird hauptsächlich von Hangsturz- und Hangschuttmassen des Wettersteinmassivs gebildet, auf denen sich teilweise sehr flachgründige, trockene, humusarme Rendsinaböden entwickelt haben.

Im C-Blatt des Grundbuches sind unter OZ 11 a) und 15 a) die Dienstbarkeit des Holzbezuges zur Errichtung und Erhaltung eines Stadels gemäß den Bestimmungen des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft [REDACTED] unter OZ 22 a) die Dienstbarkeit der Duldung der Nutzung gemäß Punkt II 3, Vertrag 1988-09-19, für die [REDACTED] eingetragen.

Weiters lasten auf den Rodungsflächen nicht verbücherte Holzbezugs- und Weidenutzungsrechte der Mitglieder der Agrargemeinschaft [REDACTED] nach den Bestimmungen des rechtskräftigen Regulierungsplanes.

Im Waldentwicklungsplan, Teilplan BFI Reutte, ist die Rodungsfläche in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 311 eingetragen. Die Schutzfunktion bildet die Leitfunktion.

Das Bewaldungsprozent der Gemeinde [REDACTED] liegt nach Angaben der DKM bei 70 %.

2. Verbindungsabfahrt

Der bestehende Schiweg an der Verbindungsabfahrt vom [REDACTED] zum [REDACTED] soll auf eine, für den Schibetrieb nutzbare Breite von mind. 12 m ausgebaut werden. Die Verbreiterung soll im Wesentlichen durch bergseitigen Materialabtrag und Anschüttung in einer großen Geländesenke sowie die Anschüttung auf der bestehenden Piste erfolgen.

Der forstliche Bewuchs auf den Rodungsflächen wird im wesentlichen von Fichtenaltholz mit beigemischten Lärchen und Buchen gebildet. In aufgelichteten Bestandesteilen ist ein Fichten-Lärchen-Jungbestand durch Naturanflug aufgekommen. Das Ausmaß der beantragten dauernden Rodung in diesem Bereich beträgt 2.220 m². Die Teilflächen der einzelnen Grundstücke sind aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Grundstück	EZ	Eigentümer	dauernde Rodungsfläche
[REDACTED]	[REDACTED]	Agrargemeinschaft [REDACTED]	770 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	670 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	400 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	100 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	30 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	230 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	20 m ²
Summe			2.220 m²

Der geologische Untergrund der Rodungsfläche wird hauptsächlich von Hangsturz- und Hangschuttmassen des [REDACTED] gebildet, auf denen sich sehr flachgründige, trockene, humusarme Rendsinaböden entwickelt haben.

Auf den Rodungsflächen sind nachstehende Dienstbarkeiten und Rechte im Grundbuch eingetragen: Auf dem Gs. [REDACTED] und [REDACTED] finden sich keine Eintragungen im C-Blatt des Grundbuches. Dies gilt auch für die Gst. [REDACTED] und [REDACTED]. Auf dem Gs. [REDACTED] bach, sind keine Dienstbarkeiten eingetragen, die einen unmittelbaren Zusammenhang zur Rodungsfläche darstellen.

Im Waldentwicklungsplan, Teilplan BFI Reutte, ist die Rodungsfläche in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 311 eingetragen. Die Schutzfunktion dieser Wälder bildet die Leitfunktion.

Das Bewaldungsprozent der Gemeinde [REDACTED] liegt nach Angaben der DKM bei 70 %.

3. Verbreiterung Schlepliftrasse:

Für die mechanische Präparierung der Aufstiegsspur der Schlepliftrasse des [REDACTED] Liftes mit einer Pistenraupe, ist im Bereich der Stütze eine bogenförmige Umfahrung in den Waldbereich nötig. Betroffen

ist das Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] Eigentümerin Agrargemeinschaft [REDACTED]. Die Rodungsfläche beträgt 7.119 m².

Der forstliche Bewuchs wird von der Talstation des Schleppliftes bis zur Kurvenstütze von einem ungleichaltrigen Fichten-Lärchenbestand mit Latschenunterwuchs gebildet.

Ab der Kurvenstation aufwärts sind die gleichen Bestandesverhältnisse wie bei der Verbreiterung der [REDACTED] abfahrt gegeben.

Geologischer Untergrund, Rechte und Dienstbarkeiten sowie Funktionsfläche und Waldkategorie sind gleich wie bei der Verbreiterung der [REDACTED] abfahrt.“

b) aus naturkundefachlicher Sicht:

„1. Anpassung Verbindungsabfahrt [REDACTED]“

Hier ist vorgesehen, am Ende einer bereits verbreiterten Querverbindung eine Verbreiterung der bestehenden Schipiste auf 12 m durchzuführen.

Hierbei wird eine Grundfläche von ca. 1.000 m² in Anspruch genommen. Es handelt sich bei dem gegenständlichen Bereich um eine Waldfläche, die in erster Linie aus Fichten, aber auch Lärchen und Buchen besteht.

Der Weg soll in folgender Form verbreitert werden:

Bergseitig wird ca. 10 – 15 m in die Böschung gegraben, das überschüssige Material soll in weiterer Folge in eine Senke unterhalb des geplanten Schiweges sowie in die darauf folgende Piste geschüttet werden. Einsehbarkeit besteht auf die gegenständliche Fläche in erster Linie nur aus der unmittelbaren Umgebung, da sich der Bereich im Wald befindet und auch die Neigungsverhältnisse flach sind. Im Bereich der gegenständlichen Fläche führt ein Wanderweg vorbei.

2. Schipistenanpassung [REDACTED]

In diesem Bereich soll ein Schiweg, welcher derzeit eine Kurve aufweist, ausgebaut werden. Im bergseitigen Bereich soll in der Kurveninnenseite ca. 8 m in den Wald verbreitert werden. Hier ist eine unbefristete Rodung von insgesamt 200 m² notwendig. Talseitig soll der bestehende Schiweg ebenfalls verbreitert werden. Dies zu Beginn im Ausmaß von 5 m, bei der Einmündung in die bestehende Piste im Ausmaß von ca. 15 m. Hierbei soll wieder das bestehende Material, das bergseitig gewonnen wurde, talseitig verfüllt werden. Einsehbarkeit besteht auf diese Fläche von Bereichen des [REDACTED] Beckens sowie von den gegenüberliegenden Bergen. Der Wanderweg zur [REDACTED]-Hütte führt in diesem Bereich vorbei.

Insgesamt wird hinsichtlich des Befundes auf den Technischen Bericht und die dort einliegende Vegetationskartierung und die dort genannten geschützten Pflanzenarten verweisen. Zusätzlich konnte im Zuge des Lokalaugenscheines festgestellt werden, dass bei der Verbindung [REDACTED] einige Ameisenhaufen vorkommen.

3. Verbreiterung Schleppliftrasse:

Hier ist vorgesehen, im Bereich der Stützen auf eine Länge von max. 25 m die Schleppspur Richtung Süden auf eine maximale Breite von 6 m zu verbreitern. Das heißt, dass das Urgelände auf eine Breite von max. 6 m (inkl. Böschung) verbreitert wird.

Einsehbarkeit besteht auf diese Fläche in erster Linie aus der unmittelbaren Umgebung, jedoch auch von Teilen des Ehrwalder Beckens bzw. den gegenüberliegenden Bergen aus.“

c) aus geologischer Sicht:

abfahrt

Es ist geplant, die derzeit bestehende Piste zu verbreitern. Dies soll in der Form geschehen, dass das momentan bestehende Quergefälle durch talseitige Anschüttung und bergseitigen Materialabtrag ausgeglichen wird. Die maximale Schütthöhe beträgt dabei laut technischem Bericht 2,1 m, der maximale Geländeabtrag 3,9 m. Die Böschungsneigungen sollen jeweils nicht steiler als 1:1,5 sein. Der gesamte Umfang der erdbaulichen Maßnahmen beträgt 2.650 m³.

Betroffen durch die Maßnahmen sind sowohl oberhalb als auch unterhalb der derzeit bestehenden Piste nur mäßig geneigte, bewaldete Hänge. Anstehendes Festgestein wurde im gesamten Bereich nicht festgestellt. Angelegte Schurfgräben im Bereich des unterhalb liegenden Beschneigungsteiches haben eine sandig-schluffige Matrix ergeben, in der reichlich Komponenten der Kies- und Steinfraktion stecken. Vereinzelt kommen auch unterschiedlich große Blöcke vor. Die Komponenten entstammen dem weit oberhalb der Maßnahme anstehenden Gesteinen des Kalkalpin. Aufgrund des Geländebefundes kann davon ausgegangen werden, dass im betreffenden Bereich sehr ähnliche geologische Verhältnisse vorliegen. Es handelt sich also in der Regel um sehr durchlässiges Material.

Vernässungen wurden im Bereich der geplanten Pistenkorrekturen nicht festgestellt. Ca. 400 m unterhalb liegen 2 kleine Quellen, welche allerdings nicht im Quellkataster aufgenommen sind. Eine dieser Quellen, die Quelle 1, schüttet relativ gleichmäßig über das ganze Jahr 1-2 l/s, Quelle 2 schüttet nur periodisch. Genützt wird nur die Quelle 1, und zwar als Viehtränke.

2. Verbindungsabfahrt

Hier soll der derzeit bestehende Schiweg auf eine Breite von 12 m verbreitert werden. Dies soll in erster Linie durch bergseitigen Materialabtrag entstehen, kleinräumig sollen im Bereich von kleinen Geländemulden talseitige Schüttungen durchgeführt werden. Die Abtragshöhen betragen dabei laut technischem Bericht 2 m bis max. 4 m, die maximale Schütthöhe in der Senke ca. 5 m. Auch hier sollen die Böschungen, sowohl berg-, als auch talseitig, nicht steiler als 1:1,5 sein.

Auch hier liegt ein nur mäßig geneigter, bewaldeter Hang vor. Anstehendes Festgestein wurde nicht angetroffen. Der Untergrund wird auch hier im wesentlichen durch Hangschutt gebildet, welcher sich sehr waserdurchlässig darstellt. Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen sowie nennenswerte Vernässungszonen wurden im gesamten Bereich nicht festgestellt.

3. Schlepliftrasse des [REDACTED] liftes

Im unteren Bereich soll die Schlepliftrasse im Bereich der Liftstützen verbreitert werden. Beginnend jeweils 25 m oberhalb und unterhalb der Stützen soll ein Bereich gerodet werden. Die maximale Breite dieser gerodeten Streifen soll 6 m betragen. Betroffen ist laut technischem Bericht also eine Gesamtfläche von ca. 1.000 m².

Der Schilift befindet sich in einem wechselnd, meist allerdings mäßig geneigtem Hang, Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen bzw. nennenswerte Vernässungszonen wurden im Zuge des Lokalaugenscheines nicht festgestellt.“

d) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

„An der [REDACTED] abfahrt soll im oberen Bereich ein nach Süden verlaufender Querungsteil verbessert werden. Die Querung besteht im Wesentlichen zur Zeit in Form einer 5 – 6 m breiten Berme, welche sowohl zum Einfahren als auch zum Ausfahren auf die Piste Richtung Talstation scharfe Richtungsänderung erforderlich macht. Zur Verbesserung der Situation sind auf einer Länge von rund 150 m Bauarbeiten notwendig. Das Gelände, derzeit Querneigungen bis zu 45 °, soll bergseitig abgegraben und talseitig aufgeschüttet werden. Die vorgesehene Schütt- und Aushubböschungen sind mit 2:3 vorgesehen. Dabei sollen insgesamt rund 2.700 m³ Material bewegt werden, wobei ein maximaler Abtrag von 3,9 m und eine maximale Schütthöhe von 2,1 m geplant ist. Das gesamte Material, welches durch den Abtrag gewonnen wird, soll innerhalb der Baustelle wiederverarbeitet werden, sodass kein Materialab- oder -transport erforderlich ist. Die Querneigung der neuen Schipiste soll rund 5° betragen. Die neue Längsneigung soll mindestens 12° betragen. Der geologische Untergrund ist dadurch geprägt, dass er aus Hangschutt, Murmaterial und dem grobblockigen Material des historischen Felssturzes vom [REDACTED] besteht. Im beabsichtigten Bauabschnitt, welcher auf einer Seehöhe von 1.430 – 1.470 m ü.A. liegt, sind Lawinen aus dem [REDACTED] nicht auszuschließen.

Die Anpassungen an der Verbindungsabfahrt [REDACTED] in einer Höhe von 1.250 m ü.A. sind dadurch gekennzeichnet, dass im letzten Abschnitt vor dem [REDACTED] der Schiweg von 5 – 6 m Breite auf eine nutzbare Breite von mindestens 12 m ausgebaut werden soll. Die Verbreiterung erfolgt im Wesentlichen durch einen bergseitigen Materialabtrag, der dann talseitig in Form einer Schütthöhe wieder eingebracht wird. Hier sind Abtragshöhen von 2 – 4 m und maximale Schütthöhen bis zu 5 m nötig. Die Böschungen sollen so berg- als auch talseitig 2:3 ausgeführt werden, da insgesamt 2.820 m² betroffen sind. Der Untergrund ist gleich zu klassifizieren wie jener bei der Schipistenanpassung [REDACTED]

Weiters soll die Schlepliftrasse des [REDACTED] liftes im unteren Bereich von 2 – 3 m auf eine künftige Breite von 6 m verbreitert werden. Dabei ist eine Fläche von rund 1.000 m² betroffen. Größere Geländebewegungen sind dabei nicht vorgesehen.“

e) aus kulturbautechnischer Sicht:

[REDACTED] beantragt für das Schigebiet [REDACTED] die Durchführung von Schipistenanpassungen an der [REDACTED] abfahrt und an der Verbindungsabfahrt zum [REDACTED] sowie eine Verbreiterung der Trasse des Schlepliftes ([REDACTED])

In der näheren Umgebung der Maßnahme befinden sich nach Angaben des Projektanten 2 Quellen. Diese Quellen sind nicht im amtlichen Quellkataster verzeichnet.

Die beiden Quellaustritte befinden sich laut Lageplan waagrecht gemessen in etwa 300 m entfernt und ca. 100 hm darunter. Die Quellen werden zur Viehtränke und für eine Wildfütterung genutzt.

Sonstige Gewässer wie beispielsweise Vernässungen und offene Gerinne sind laut den Ausführungen im Projekt nicht betroffen.“

f) aus sporttechnischer Sicht:

„1. Schlipistenanpassung [REDACTED]

Im oberen Bereich der [REDACTED] abfahrt besteht eine Engstelle mit starkem Quergefälle beim Links- und anschließenden Rechtsbogen. Nun ist geplant, die Engstelle durch Ausgleich des Quergefälles auf eine Pistenbreite von mindestens 18,4 m zu verbreitern sowie die Einfahrt in den anschließenden Hang zu verbessern. Zudem wird in diesem Bereich eine Berme entfernt.

Aus sport- und sicherheitstechnischer Sicht ergeben sich folgende Verbesserungen:

- Durch das Entfernen des Quergefälles erhöht sich die nutzbare Schiffläche.
- Bessere Beschneigungs- bzw. Präparationsmöglichkeiten.
- Verbesserte Einfahrt in den nachfolgenden Hang und damit Erhöhung der Sicherheit durch Entfernung der Engstelle.
- Verbesserung der Schneelage und Ausgleich der exponierten Wegberme.

2. Schleppliftrasse:

Zudem ist geplant, im Bereich der Stützen des Schleppliftes die Schlepptasse so zu verbreitern, dass diese maschinell präpariert werden kann. Dadurch kann die Unfallgefahr für die beförderten Personen verringert werden.

3. Verbreiterung Verbindung [REDACTED]

Die Verbindung der [REDACTED]-Hauptabfahrt unterhalb des Steilhanges mit dem [REDACTED] ist im nördlichen Abschnitt gut ausgebaut.

Der anschließende südliche Bereich ist mit ca. 5 m dagegen sehr schmal. Nun ist geplant, diesen Bereich auf einer Länge von ca. 160 m um 7 m zu verbreitern. Somit entsteht eine durchgehende Gesamtbreite von 12 m, welche als ausreichend bewertet wird. Das Längsgefälle ist relativ gering, aber auch von Snowboardern gut zu befahren. Es sind keine steilen Böschungen vorgesehen, sodass Absturzsicherungen nicht notwendig sind.“

Spruch

Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß den §§ 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sowie 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) zuständige Behörde I. Instanz über das vorliegende Ansuchen wie folgt:

A) Forstrechtliche Bewilligung:

Herrn [REDACTED] wird gemäß den §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2004, in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, die beantragte forstrechtliche Bewilligung zur dauernden Rodung von Teilflächen aus den Gst.Nr. [REDACTED] [REDACTED] sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] im Ausmaß von insgesamt 3.849 m² zur Durchführung von Pistenkorrekturen im Schigebiet [REDACTED] nach Maßgabe des Befundes sowie der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen

erteilt:

1. Die Rodungsbewilligung wird für die ausschließlichen Zwecke der Verbesserung der Schiabfahrt auf der [REDACTED] abfahrt, der Verbreiterung der Verbindungsabfahrt [REDACTED] sowie zur Verbreiterung der Schlepliftrasse des [REDACTED] Liftes erteilt.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn mit der Rodung nicht bis spätestens 30.07.2006 begonnen wurde.
3. Soweit das natürliche Gelände verändert wird, ist der Humus abzuziehen, seitlich zwischenzulagern und nach endgültiger Planie wieder aufzubringen.
4. Sämtliche Bauarbeiten sind ausschließlich mit Bagger durchzuführen. Der Einsatz von Planierraupen ist verboten.
5. Abraummateriale, wie Wurzelstöcke, Äste und Steine darf weder an den Trassenrändern, noch im benachbarten Wald abgelagert werden.
6. Bei den Baumaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass kein Material in den benachbarten Wald abrollt und Boden oder Bäume einschüttet.
7. Bodenveränderungen dürfen nur solange durchgeführt werden, dass die Begrünung noch im selben Jahr erfolgen kann.
8. Alle bearbeiteten Flächen, einschließlich der Böschungen, sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten zu begrünen und so lange nachzubessern, bis eine geschlossene Grasnarbe gesichert ist. Zur Erhaltung der Grasnarbe ist diese auch in den Folgejahren auf Kosten des Rodungswerbers zu pflegen und nachzubessern.
9. Im Bereich des hinteren [REDACTED]weges oberhalb des Wanderweges zur [REDACTED]talstation ist eine Stammzahlreduktion (Läuterung) auf einer Fläche von 2.500 m², im Einvernehmen mit dem Waldaufseher der Gemeinde [REDACTED] auszuführen

B) Naturschutzrechtliche Bewilligung:

I.

Herrn [REDACTED] wird gemäß den §§ 1 und 2 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.12.1997 zum Schutz wildwachsender und wildlebender, nicht jagbarer Tiere (Tiroler Naturschutzverordnung 1997), LBGl. Nr. 95/1997, in Verbindung mit §§ 6 lit. e, lit. f, 29 Abs. 2 lit. a Zif. 2, Abs. 3 lit. b und Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26/2005, in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Pistenkorrekturen im Schigebiet [REDACTED] auf Teilflächen der Grundstücke Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED], jeweils KG [REDACTED] mit einer beanspruchten Fläche von insgesamt 9.939 m² im Sinne des obigen Befundes sowie nach Maßgabe der, dem Antrag beigelegten Planunterlagen

erteilt.

II.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus naturkundefachlicher Sicht:

1. Es ist eine ökologische Bauaufsicht namhaft zu machen.
2. Sämtliche Baumaßnahmen sind in Baggerbauweise durchzuführen. Der Einsatz von Schubraupen ist unzulässig.
3. Der humose Oberboden ist vor Baubeginn abzuheben, seitlich zwischenzulagern und sofort nach Fertigstellung des Pistenplanums lagerichtig wieder aufzubringen.
4. Begrünungsmaßnahmen sind mit standortgerechten, heimischem Saatgut durchzuführen. Dies nach den Richtlinien der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland.
5. Die vorkommenden Ameisenhaufen sind fachgerecht an einen gleichgearteten Standort zu versetzen.
6. Sollten bestehende Wanderwege in Anspruch genommen werden, so sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder einzubinden.

b) aus geologischer Sicht:

1. Sollten im Bereich der herzustellenden Schüttungen Hangwässer angetroffen werden, so sind diese Wässer zu fassen und schadlos in den Unterhang auszuleiten. Diese Ausleitungen sind dauerhaft in einem einwandfreiem und funktionstüchtigen Zustand zu halten.

2. Die Ergebnisse des vorgeschriebenen Quellbeweissicherungsprogrammes sind der Behörde bis spätestens 31.12.2006 vorzulegen.
3. Die Böschungsneigungen dürfen nicht steiler als 1:1,5 ausgebildet werden.
4. Unmittelbar nach Ende der Erdbauarbeiten, spätestens allerdings am Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode, sind sowohl die neu entstandenen Pistenflächen, als auch die Böschungen wirksam und dauerhaft zu begrünen.
5. Im Falle von Störfällen durch Naturprozesse während der Betriebsphase ist ein Fachmann für Geologie beizuziehen.

c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinverbauung:

1. Alle geplanten Baumaßnahmen sind in Baggerbauweise durchzuführen
2. Das Material ist schichtenweise einzubringen und zu verdichten.
3. Wo durchwurzelter Oberboden ansteht, ist dieser in Matten bzw. Rasenziegeln abzutragen und nach Abschluss der Erdarbeiten lagerichtig wieder aufzubringen.
4. Rund alle 30 m sind Querentwässerungen anzubringen.
5. Die Oberfläche der Bauarbeiten ist so zu begrünen und die Begrünung zu pflegen, bis sie bestandhaltend ist.
6. Sollen unterirdische Wässer angefahren werden, so sind diese ordnungsgemäß zu fassen und schadlos abzuleiten.
7. Bestehende Grenzzeichen sind vor Baubeginn gemeinsam zu sichern und wiederherzustellen.
8. Die Querung des [REDACTED] grabens bzw. die rechtsufrige Zufahrt ist im Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung zu gestalten.

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

1. Die Anlage ist fachgerecht und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
2. Alle am Bau beteiligten Baumaschinen müssen in einwandfreiem Zustand sein und mit schadlosen Hydraulikschläuchen ausgerüstet sein.
3. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel (mind. 50 kg) ist auf der Baustelle griffbereit zu halten. Dieses ist im Notfall unverzüglich einzusetzen, um ausgelaufenes Öl schnellstmöglich zu binden.
4. Ein Ölunfall ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu melden.
5. Es ist für eine schadlose Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer zu sorgen.
6. Das Oberflächenwasser ist möglichst großflächig auszuleiten. Ausleitungen mit großem Wasseranfall sind zu vermeiden.

7. Die Ausleitungen der Entwässerungsmulden sind so zu gestalten, dass keine Erosionen entstehen.
8. Der Humus ist getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern und im Entnahmebereich zur Rekultivierung zu verwenden.
9. Die Fertigstellung der Anlage ist unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Abweichungen gegenüber der Bewilligung planlich darzustellen und diese Pläne sind den Ausführungsunterlagen anzuschließen.
10. Die Beweissicherungsmaßnahmen hat je eine qualitative Untersuchung des Wassers der Quelle 1 vor und nach der geplanten Maßnahme sowie eine quantitative Untersuchung des Wassers der Quellen 1 und 2 täglich zu enthalten.
11. Die quantitative Untersuchung der Quellen soll Trübung, Schüttung, Temperatur und Leitfähigkeit beinhalten.

e) **ergänzende Auflagen:**

1. Der Bauhilfsweg, welcher über die Grundstücke der Familien [REDACTED] und Familie [REDACTED] KG [REDACTED] führt, ist ordnungsgemäß zu rekultivieren und es ist durch entsprechende Schilder auf das bestehende Fahrverbot für den öffentlichen Verkehr hinzuweisen.

III.

Gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

Herr
[REDACTED]

zur ökologischen Bauaufsicht zur Überwachung der plan- und bescheidgemäßen Ausführung des Vorhabens bestellt.

C) Kosten:

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

- Landes- Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII Z. 63 der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl.Nr. 50/2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2003,

in Höhe von

EUR 870,--

- Kommissionsgebühr nach § 1 Abs. 1 Landes- Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl.Nr. 3/1999, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 119/2001,
in Höhe von EUR 609,--
(7 Amtsortorgane durch jeweils 6/2 Stunden).

Die Vorschreibung einer Bundes- Verwaltungsabgabe entfällt gemäß § 178 Forstgesetz 1995.

Der Betrag von EUR 1.479,- ist binnen zweier Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zu überweisen.

HINWEIS

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren für die Ansuchen und die Verhandlungsschrift in Höhe von 3 x EUR 13,-- sowie für die Beilagen in Höhe von EUR 97,60, sohin insgesamt EUR 137,60 zu entrichten sind. Dieser Betrag von EUR 137,60 ist in der auf dem Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich – oder – nach Maßgabe der bei der Einbringungsbehörde vorhandenen technischen Mittel – fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (E-Mail) oder in einer anderen technisch möglichen Weise (zB. Telekopie) einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensablauf:

■■■■■■■■■■ aus ■■■■■■■■■■ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Vorlage des Projektes Schipistenanpassung ■■■■■■■■■■ (Forst- und naturschutzrechtliches Einreichprojekt 2005) von ■■■■■■■■■■ vom Juli 2005, um die Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Schipistenanpassungen im Schigebiet ■■■■■■■■■■ (Einreichprojekt 2005) angesucht.

II. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

1. Gutachten:

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden in weiterer Folge nachstehende Gutachten eingeholt:

a) aus forstfachlicher Sicht:

abfahrt:

Durch die Umsetzung der beantragten Rodungsmaßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten Waldbestände zu erwarten.

Die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten stehen in keinem räumlichen Zusammenhang mit der Rodungsfläche, bzw. können sie genauso wie die nicht verbücherten Holzbezugs- und Weidenutzungsrechte der Mitglieder der Agrargemeinschaft [REDACTED] auf den verbleibenden Flächen des Agrargemeinschaftswaldes in vollem Umfang bedeckt werden.

Wegen der hohen Waldausstattung in der Gemeinde [REDACTED] kann von der Vornahme einer Ersatzaufforstung bzw. von forstlichen Ausgleichsmaßnahmen Abstand genommen werden.

Bei projektspezifischer Ausführung, vor allem der Rekultivierungsmaßnahmen, bestehen bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung nur geringe Bedenken.

2. Verbindungsabfahrt

Durch die Umsetzung der beantragten Rodungsmaßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten Waldbestände zu erwarten.

Die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten stehen in keinem räumlichen Zusammenhang mit der Rodungsfläche.

Wegen der hohen Waldausstattung in der Gemeinde [REDACTED] kann von der Vornahme einer Ersatzaufforstung bzw. von forstlichen Ausgleichsmaßnahmen Abstand genommen werden.

Bei projektspezifischer Ausführung, vor allem der Rekultivierungsmaßnahmen, bestehen bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung nur geringe Bedenken.

3. Verbreiterung Schleppliftrasse:

Die Auflagen sind die gleichen wie bei der Verbreiterung der [REDACTED] abfahrt. Die Nebenbestimmungen können von der Verbreiterung der [REDACTED] abfahrt übernommen werden.

Als Ausgleichsmaßnahme nach den Bestimmungen der Alpenkonvention ist eine Stammzahlreduktion (Läuterung) auf einer Fläche von 2.500 m² im Bereich des hinteren [REDACTED]weges oberhalb des Wanderweges zur [REDACTED]talstation auszuführen. Diese Maßnahme ist im Einvernehmen mit dem Waldaufseher der Gemeinde [REDACTED] vorzunehmen.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen.)

b) aus naturkundefachlicher Sicht:

„Durch die Umsetzung der gegenständlichen Schipistenanpassungen werden auf Dauer gesehen mittlere Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz nicht überschritten werden. Dies deshalb, da einerseits der Großteil der Anpassungen bestehende Schipisten betrifft und nur randlich in Waldbereich eingegriffen werden muss und andererseits die Verbreiterung der Verbindungsabfahrt, Schipistenanpassung [REDACTED] sowie die Verbreiterung der Schleppliftrasse nach einer ordnungsgemäßen Bauausführung und Begrünung wieder in das Gelände eingefügt werden kann, da gerade die Verbindung [REDACTED] schwer einsehbar ist. Somit werden die Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut (Landschaftsbild) auf Dauer gesehen auch ein mittleres Ausmaß erreichen bzw. nicht überschreiten.“

Die genannten Wanderwege werden während der Bauzeit sicherlich stärker beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten und vollständiger Rekultivierung wird dieses Schutzgut auf Dauer gesehen nur gering beeinträchtigt. Aufgrund dessen, dass Waldbereiche in Anspruch genommen werden, die derzeit einen reichen Unterwuchs aufweisen, wird das Schutzgut „Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie Naturhaushalt“ auf Dauer gesehen in diesen Bereichen ein mittleres Ausmaß an Beeinträchtigungen erreichen.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen.)

c) aus geologischer Sicht:

[REDACTED] abfahrt

Die geplante Erweiterung wird in geologisch unproblematischem Gelände errichtet. Es wurden weder nennenswerte Vernässungszonen noch Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen festgestellt. Anstehendes Festgestein liegt im Bereich der geplanten Maßnahmen nicht vor. Das Hangschuttmaterial wird ohne Sprengarbeiten bewegt werden können.

Im Bereich der geplanten Schüttungen befinden sich keine Vernässungen, welche die Standfestigkeit des geschütteten Materials gefährden können. Sollten im Zuge der Herstellung der Aufstandsfläche wider Erwarten Hangwässer angetroffen werden, müssen diese Wässer in einer Drainage gefasst und schadlos in den Unterhang ausgeleitet werden. Bei Einhaltung der projektsgemäßen Böschungsneigung von 1:1,5 wird nicht mit Problemen aus geologischer Sicht gerechnet. Wichtig wird allerdings auch sein, die entstandenen Böschungen unmittelbar nach Ende der Bauarbeiten (spätestens zu Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode) wirksam und dauerhaft zu begrünen.

Die Oberflächenentwässerung ist flächig geplant. Im Abstand von max. 30 m sind Querentwässerungen anzulegen, die Entwässerung soll flächig in den Untergrund erfolgen. Dies ist aufgrund des sehr durchlässigen Untergrundes ohne Probleme möglich.

Ca. 400 m unterhalb der geplanten Maßnahmen befinden sich 2 kleine Quellen, welche allerdings nicht im Quellkataster ausgewiesen sind. Aus heutiger Sicht und mit heutigem Kenntnisstand kann eine Beeinträchtigung dieser Quellen zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber eher unwahrscheinlich. Dennoch sollen beide Quellen während der Bauarbeiten einem Quellbeweissicherungsprogramm unterzogen werden. Diesbezüglich wird auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Kulturbautechnik verwiesen.

2. Verbindungsabfahrt

Auch in diesem Bereich werden aus geologischer Sicht bei fachgerechter Ausführung keinerlei Probleme erwartet. Festgestein wurde im gesamten Bereich nicht angetroffen, es wird auch nicht erwartet, dass dies im Zuge der Errichtungsarbeiten geschehen wird. Die erdbaulichen Maßnahmen werden also ohne Sprengarbeiten durchgeführt werden können.

Vernässte Bereiche wurden nicht angetroffen, insbesondere nicht in jenen Bereichen, in denen Schüttungen erfolgen sollen. Sollten im Zuge der Herstellung der Aufstandsfläche wider Erwarten Hangwässer angetroffen werden, müssen diese Wässer in einer Drainage gefasst und schadlos in den Unterhang abgeleitet werden. Auch hier dürfen die Böschungsneigungen einen Neigungswinkel von 1:1,5 nicht überschreiten. Die Böschungen müssen unmittelbar nach Fertigstellung wirksam und dauerhaft begrünt werden.

3. Schleppliftrasse des

Die geplanten Maßnahmen können in geologisch unproblematischen Gelände errichtet werden. Zwar wird durch die Rodung die natürliche Abflusssituation geringfügig geändert, aufgrund des Untergrundes muss aber nicht mit einer Verschlechterung der Ist-Situation bezüglich der Hangstabilität gerechnet werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich bei sämtlichen Gebieten, in denen die Maßnahmen geplant sind, nicht um labile Gebiete im Sinn des Artikels 14 des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention und damit auch nicht im Sinne der Checkliste Labile Gebiete handelt.

Aus geologischer Sicht bestehen daher gegen die geplanten Maßnahmen bei fach- und projektsgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen keine Einwände"

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen.)

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

„Eine Beeinträchtigung der beiden Quellaustritte durch die beantragten Maßnahmen ist nicht gänzlich auszuschließen. Aus diesem Grund wird auf die Notwendigkeit der im technischen Bericht des gegenständlichen Projektes vorgeschlagenen Quellbereichssicherungsmaßnahmen hingewiesen.

Als Beweissicherungsmaßnahmen wurde mit dem Vertreter des Antragstellers folgendes vereinbart:

Je eine qualitative Untersuchung des Wassers der Quelle 1 vor und nach der geplanten Maßnahme. Eine quantitative Untersuchung der Quelle 1 und 2 täglich.

Beim Lokalaugenschein wurde eine desolante Abdeckung des Quellschachtes der Quelle 1 festgestellt. Es wird angeregt, diese Abdeckung durch eine zeitgemäße Abdeckung zu ersetzen. Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen besteht aus kulturbautechnischer Sicht kein Einwand.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen.)

e) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

„Die geplanten Maßnahmen lassen sich in der beabsichtigten Form durchführen. Auch wenn kein geologisches Gutachten vorliegt, kann doch aus dem Vergleich mit den bisherigen Pistenbauten bzw. auch aus der Ortskenntnis des Sachverständigen schlussgefolgert werden, dass weder beim Bau noch beim Betrieb der geplanten Pisten Standfestigkeits- oder Erosionsprobleme auftreten. Trotz des insgesamt guten Sickervermögens des anstehenden Untergrundes ist beim Auftreten von starken Niederschlägen und aufgrund der durch den Pistenbau verdichteten Oberfläche nicht auszuschließen, dass auf der Piste Oberflächenabfluss eintritt. Zu diesem Zweck sind Querentwässerungen einzubauen.

Obwohl die Schipistenanpassungen im [REDACTED] in einem lawinengefährdeten Bereich stattfinden, ist dieser Umstand nicht weiter maßgeblich, weil es durch die kleinräumige Pistenkorrektur zu keiner Erhöhung der gefährdeten Personen kommt. Aus der Sicht des Schutzes vor Wildbächen und Lawinen sind zur Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen folgende Auflagen einzuhalten.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen.)

f) aus sporttechnischer Sicht:

„Aus sportfachlicher Sicht können alle geplanten Maßnahmen, vor allem im Sinne der Sicherheit und Attraktivitätssteigerung, befürwortet werden.“

g) aus raumordnungsfachlicher Sicht:

„Die geplanten Pistenkorrekturen liegen innerhalb des im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 ausgewiesenen Schigebietsbestandes; es sind daher die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht anzuwenden. Der Erläuterungsbericht zum Raumordnungsprogramm führt dazu aus: „Innerhalb der kartographisch dargestellten bestehenden Schigebiete sind Maßnahmen, die zur Verbesserung der technischen Qualität der Beförderungsanlagen, der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität des Schigebietes dienen, erwünscht.“

Das Vorhaben entspricht insofern diesen Zielsetzungen, als durch die geplanten Maßnahmen eine Erhöhung der Sicherheit, des Pistenkomforts und damit insgesamt der Attraktivität zu erwarten ist. Insgesamt erfüllt das [REDACTED]-Schigebiet, bedingt durch eine vergleichsweise geringe Zahl an Aufstiegshilfen und Pisten, nur mittlere schifahrerische Ansprüche, sodass alle Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung als sinnvoll gesehen werden müssen. Unter diesem Aspekt werden die Maßnahmen des gegenständlichen Projektes als im öffentlichen Interesse liegend beurteilt, weil dadurch ein (allerdings nicht zu überschätzender) Qualitätsgewinn für das Schigebiet erzielt werden kann.

Den Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass die erdbautechnischen Maßnahmen, sowie die erforderlichen Rodungen nur sehr kleinräumig sind, sodass die nach entsprechender Rekultivierung dem öffentlichen Interesse nach Erhaltung einer für den Einheimischen und den Gast attraktiven Landschaft nicht entgegenstehen.

Eine nennenswerte Erhöhung des Individualverkehrs wird durch die geplante Pistenverbesserung nicht erfolgen.“

2. Stellungnahmen der Parteien und sonstigen Beteiligten (mit Ausnahme des Landesumweltamtes):

Mit Schreiben vom 12.09.2005 wurde von der Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch den Obmann Herrn [REDACTED], die Zustimmung zum geplanten Projekt erteilt und gleichzeitig um Erteilung der Rodungsbewilligung auf Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] ersucht.

Mit Eingaben vom 10.10.2005 wurden Vollmachten der Grundstückseigentümerinnen Frau [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] eingebracht, mit denen Herr [REDACTED] zur Einholung der Rodungsbewilligung ermächtigt wurde.

Ebenfalls mit Eingaben vom 10.10.2005 hat das Baubezirksamt Reutte als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, vertreten durch [REDACTED] um Erteilung der Rodungsbewilligung auf Gp.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] ersucht.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2005 hat Herr [REDACTED] vertreten durch Herr [REDACTED], schriftlich die Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung beantragt. Somit ist Herr Dr. [REDACTED] selbst Antragsteller auf Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung und nicht mehr die Grundstückseigentümer in eigenem Namen.

Die Grundstückseigentümerinnen Frau [REDACTED] vertreten durch Herrn [REDACTED] und [REDACTED] und die Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch den Obmann [REDACTED] haben anlässlich der mündlichen Verhandlung die Zustimmung erteilt, dass Herr [REDACTED] nunmehr in eigenem Namen um Bewilligung des gegenständlichen Projektes ansucht.

Das Baubezirksamt Reutte als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, vertreten durch DI [REDACTED] hat mit Email vom 08.11.2005 den Antrag auf Rodungsbewilligung zurückgezogen und gleichzeitig die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen erteilt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2005 hatte der Obmann der Agrargemeinschaft [REDACTED] Herr [REDACTED] erklärt, dass seitens der Agrargemeinschaft [REDACTED] die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen erteilt werde. Insbesondere sei man auch mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des hinteren [REDACTED] weges einverstanden.

Die Grundstückseigentümerinnen [REDACTED] und [REDACTED], vertreten durch Herrn [REDACTED], erklärten in der mündlichen Verhandlung, dass sie mit den geplanten Maßnahmen auf ihren Grundstücken einverstanden seien, dass jedoch noch entsprechende Dienstbarkeitsverträge mit dem Antragsteller zu schließen seien.

3. Ausführungen zur Darlegung der öffentlichen Interessen:

Zur Darlegung der öffentlichen Interessen, welche an der Verwirklichung des vorliegenden Projektes bestehen, war von Antragstellerseite bereits im Einreichprojekt ausgeführt worden, dass das Schigebiet [REDACTED] für die Tourismusgemeinde [REDACTED] von zentraler Bedeutung sei. Die Modernisierung und qualitative Weiterentwicklung der Anlagen sowie der Schiabfahrten in diesem Schigebiet werde deshalb von der Gemeinde, der Tourismuswirtschaft und nicht zuletzt von den Schischulen unterstützt.

Für die Liftgesellschaft ergebe sich aufgrund der Investitionen in den benachbarten Schigebieten die wirtschaftliche Notwendigkeit, ebenfalls das Angebot für Wintersportler zu verbessern, um so die vorhandenen Arbeitsplätze abzusichern.

Durch die im gegenständlichen Projekt beschriebenen Geländeanpassungen an der [REDACTED] abfahrt und an der Verbindungsabfahrt [REDACTED] würden folgende Verbesserungen erreicht werden:

- Erhöhung der Pistenattraktivität und -kapazität;
- Erhöhung der Sicherheit für Schifahrer aufgrund der Verbreiterung von Engstellen;
- Verminderung der gegenseitigen Behinderung von Schischulbetrieb und anderen Schifahrern in Folge der verbreiterten Piste;
- Verbesserung der Schneelage in der Pistenpräparierung durch die Angleichung einer exponierten Wegberme;

4. Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte in Vertretung des Landesumweltschutzes:

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2005 hatte der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Reutte, Herr [REDACTED] zu dem gegenständlichen Projekt folgendes erklärt:

„Da sich die Pistenkorrekturen in diesem Projekt in erster Linie als qualitative Steigerung darstellen, die Beeinträchtigungen das mittlere Ausmaß nicht übersteigen, eine ökologische Bauaufsicht bestimmt wurde und sich die starken Beeinträchtigungen auf die Bauzeit beschränken, besteht bei Einhaltung sämtlicher, von den Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen kein Einwand gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die geplanten Maßnahmen.“

Weiters wird angeregt, dass die Pistenkorrekturen so schnell als möglich umgesetzt werden, um im Frühjahr für die Begrünung die erste Vegetationsperiode ausnutzen zu können.“

III. Für die Behörde ergibt sich daraus in rechtlicher Hinsicht folgendes:

A) zur forstrechtlichen Bewilligung:

a) Forstgesetz 1975:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, so kann die Behörde die Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn nach § 17 Abs. 3 leg.cit. ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das beantragte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach,

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich der Verluste der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)geeignet sind.

Im Hinblick auf die schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in dessen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf die benachbarten Waldbestände bzw. die Funktionen des Waldes zu erwarten sind.

Aufgrund der dargelegten öffentlichen Interessen, wonach durch das vorliegende Projekt im Schigebiet [REDACTED] nicht nur das Pistenangebot erweitert und verbessert, sondern gleichzeitig auch ein Gewinn an Sicherheit erzielt wird, kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Rodung jenes an der Erhaltung dieser Fläche als Wald eindeutig überwiegt.

Dies insbesondere auch in Anbetracht der Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, wonach entsprechend dem „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“ Maßnahmen innerhalb der kartographisch dargestellten bestehenden Schigebiete, die zur Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität des Schigebietes dienen, erwünscht sind.

Die Frage, ob eine Steigerung der Attraktivität bzw. Sicherheit durch die geplanten Maßnahmen erreicht werden kann, wurde vom sporttechnischen Amtssachverständigen ausführlich beantwortet und dargelegt, dass durch die Verbreiterung der Schleppliftrasse die Unfallgefahr für die beförderten Personen verringert werden kann. Weiters ergibt sich durch die Anpassung der [REDACTED] abfahrt eine Erhöhung der nutzbaren Schiffläche, bessere Beschneigungs- bzw. Präparationsmöglichkeiten, eine verbesserte Einfahrt in den nachfolgenden Hang und damit Erhöhung der Sicherheit durch Entfernung der Engstelle sowie Verbesserung der Schneelage und Ausgleich der exponierten Wegberme.

Aufgrund der Tatsache, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben Sicherheit, Komfort und Attraktivität in einem bestehenden Schigebiet erhöht werden können, war den öffentlichen Interessen an der damit verbundenen Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in der Gemeinde [REDACTED] und der gesamten Ferienregion Tiroler [REDACTED] der Vorzug zu geben.

Sämtliche der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Spruch des ha. Bewilligungsbescheides mitaufgenommen.

b) zur Alpenkonvention

Am 07.11.1991 haben die Umweltminister der Alpenstaaten und der Umweltkommissar der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) unterzeichnet. Dieses ist nach Hinterlegung der 3. Ratifikationsurkunde am 06.03.1995 in Kraft getreten. Die Protokolle der Alpenkonvention stehen auf derselben rechtlichen Ebene wie die „Mutterkonvention“. Nach Abwicklung der in der Verfassung vorgesehenen Verfahren trat unter anderem das Protokoll „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, am 18.12.2002 in Kraft und ist demgemäß als Teil des Österreichischen Rechtsbestandes von Gesetzgebung und Vollziehung zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die für den Pistenbau zu rodende Waldfläche im Waldentwicklungsplan, Teilplan Bezirksforstinspektion Reutte, in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 311 eingetragen ist. Somit besitzt der gegenständliche Waldbereich Schutzfunktion,

sodass im vorliegenden Fall die zitierte Bestimmung des „Bodenschutzprotokolles“ zur Alpenkonvention anzuwenden war.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Interessensabwägung hat nunmehr ergeben, dass durch die geplanten Pistenkorrekturen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Forstkultur bzw. angrenzende Waldbestände zu erwarten sind und öffentliche Interessen vorliegen, welche überwiegend für die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung sprechen.

Um jedoch den Forderungen der Alpenkonvention gerecht zu werden, wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Stammzahlreduktion (Läuterung) vorgesehen.

Mit dieser hatten sich sowohl der Vertreter der Grundeigentümerin als auch der Vertreter des Antragstellers einverstanden erklärt, sodass die vorliegende Rodungsbewilligung auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention spruchgemäß erteilt werden konnte.

B) zur naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Projektes fanden folgende Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 Anwendung:

Gemäß § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dgl. außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Werden derartige Anlagen so geändert, dass die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. berührt werden, so ist auch für solche Maßnahmen gemäß § 6 lit. leg.cit. eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen.

Die beantragte Schipistenanpassung im Schigebiet [REDACTED] samt der im beiliegenden Projekt beschriebenen Einzelmaßnahmen erfüllt den Tatbestand der oben zitierten Bestimmung des § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005.

zur Interessensabwägung:

Eine nach § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderliche Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 dann zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 9 leg.cit. wäre nach § 29 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 dann zu erteilen, wenn

1. das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. andere langfristige Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Im Hinblick auf die Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach die Durchführung des geplanten Vorhabens zu Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 führen wird, hatte die Behörde ihrer Entscheidung eine Interessensabwägung im Sinne des § 29 Abs. 2 lit. a Z. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu Grunde zu legen.

Der Unterschied in der Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 29 besteht darin, dass nach Abs. 2 insofern eine „verschärfte“ Interessensabwägung vorzunehmen ist, als nur *langfristige* öffentliche Interessen für die Abwägung mit den Naturschutzinteressen herangezogen werden dürfen. Die unterschiedlichen Bewilligungstatbestände können aber nicht dazu führen, dass eine „gespaltene“ Interessensabwägung (einerseits mit öffentlichen Interessen, andererseits mit *langfristigen* öffentlichen Interessen) durchgeführt wird (vgl. dazu VwGH vom 18.10.1993, ZI. 92/10/01). Für das gesamte Vorhaben ist somit eine Abwägung mit langfristigen öffentlichen Interessen vorzunehmen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechnen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu VwGH vom 21.11.1994, ZI. 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, ZI. 94/10/0105). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt nach § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vor-

haben zukommt. Dem hat sie sodann die öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. *VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343*).

Das im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholte naturkundefachliche Gutachten befasst sich eingehend mit jenen Beeinträchtigungen, welche bei Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme zu erwarten sind.

Die Aussagen des Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Sachverständige widersprüchliche oder logisch unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hätte. Dieser hat sein Gutachten nach Durchführung eines eingehenden Lokalaugenscheines erstellt und konnte somit das durchaus sachbezogene Gutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

So hatte der naturkundefachliche Amtssachverständige ausgeführt, dass bei Umsetzung des gegenständlichen Bauvorhabens für den Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie den Naturhaushalt auf Dauer gesehen ein mittleres Ausmaß an Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Für das Landschaftsbild würden die Beeinträchtigungen auf Dauer gesehen auch ein mittleres Ausmaß erreichen bzw. nicht überschreiten. Die Beeinträchtigungen für den Erholungswert seien auf die Bauzeit beschränkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten und vollständiger Rekultivierung werde dieses Schutzgut auf Dauer gesehen nur gering beeinträchtigt.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz Beeinträchtigungen entstehen werden.

Dem gegenüber war von Antragstellerseite im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt worden, dass man sich zur Durchführung von Pistenkorrekturen im Schigebiet [REDACTED] entschlossen habe, um die Erhöhung der Pistenattraktivität und –kapazität zu ermöglichen. Durch die geplanten Maßnahmen (insbesondere durch die Verbreiterung von Engstellen) soll die Sicherheit für Schifahrer erhöht werden.

Diese Ausführungen (insbesondere zu den Aspekten Sicherheit und Attraktivitätssteigerung) wurden sowohl vom sporttechnischen als auch vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen bestätigt und die Durchführung der Maßnahmen empfohlen.

Den Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen ist dabei zu entnehmen, dass Pistenkorrekturen bzw. Verbesserungen im Einklang mit dem „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“ stehen und sämtliche Maßnahmen zugelassen und erwünscht sind, welche der Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität eines bestehenden Schigebietes dienen. Bezogen auf die gegenständliche Schiabfahrt konnte festgestellt werden, dass durch die geplanten Maßnahmen die angestrebte Attraktivitätserhöhung – unter Berücksichtigung des relativ kleinen Angebotes an Pistenflächen – im öffentlichen Interesse einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus im Gemeindegebiet von [REDACTED] gelegen ist. Dies insbesondere deshalb, da durch die geplanten Pistenkorrekturen ein deutlicher Qualitätsgewinn erzielt werden kann.

In Abwägung der oben angeführten widerstreitenden Interessen kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das angeführte öffentliche Interesse an der Gewährleistung eines attraktiven und sicheren Pistenbetriebes sowie einer gleichzeitigen Qualitätssteigerung in einem bestehenden Schigebiet jenes an der Vermeidung der festgestellten Beeinträchtigungen, auch langfristig gesehen, eindeutig überwiegt.

Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass mit den geplanten Maßnahmen jedenfalls eine Erhöhung an Sicherheit und Attraktivität verbunden ist, war dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in der Gemeinde [REDACTED] bzw. in der gesamten Ferienregion Tiroler [REDACTED] der Vorzug zu geben.

zur Tiroler Naturschutzverordnung:

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach im Projektgebiet geschützte Pflanzenarten vorkommen, war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Verboten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 1997 vorliegen.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten nach den §§ 23 Abs.2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 leg. cit. nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

§ 23 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normiert dazu unter anderem, dass, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können, unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen von Verboten nach Abs. 2 und 3 lit. a leg.cit. erteilt werden dürfen:

- a) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wildlebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedelung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß das Entnehmen oder Erhalten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Prüfung des gegenständlichen Vorhabens ergeben hat, dass die in § 23 Abs. 5 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorliegen, war diese spruchgemäß zu erteilen.

zu den Nebenbestimmungen:

Um insgesamt jedoch die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes soweit als möglich hintanzuhalten, waren entsprechende Nebenbestimmungen in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufzunehmen.

Um eine vollständige Umsetzung der, sich aus der Erfüllung dieses Bescheides ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und des weiteren, eine ökologischen Gesichtspunkten entsprechende Bauausführung zu erreichen, erschien zudem auch die Bestellung eines ökologisches Bauaufsichtsorgan zur Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderlich.

b) zur Alpenkonvention:

Wie bereits oben ausgeführt, sind für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Vorhabens auch die Protokolle der Alpenkonvention heranzuziehen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Pisten in Schutzwäldern mit Schutzfunktion nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Neben der Frage, ob der gegenständliche Pistenbau in einem Wald mit Schutzfunktion erfolgt, war im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch die Labilität des betroffenen Geländes zu prüfen.

Dazu war vom geologischen Amtssachverständigen festgestellt worden, dass im unmittelbaren Projektgebiet keine „labilen Gebiete“ im Sinne der „Alpenkonvention – Protokoll Bodenschutz“ vorliegen. Dies bedeutet, dass durch die geplanten Maßnahmen die Ist-Situation der Hänge im Hinblick, auf Hang-(in)stabilität nicht nachhaltig verschlechtert wird. Bei fach- und projektsgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung von Nebenbestimmungen (Anmerkung: Sämtliche der vom geologischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter Spruchpunkt B in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen) ist davon ausgehen, dass keine vom Areal der geplanten Maßnahmen ausgehenden Erosionen das umliegende Gelände betreffen können.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Interessensabwägung konnte die gegenständliche Bewilligung auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention zu den Protokollen „Bodenschutz“, „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie „Bergwald“ spruchgemäß erteilt werden.

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) genannten Gesetzesbestimmungen.